

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen  
3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



Beilagen  
TUL2-A-075/021  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bhtu@noel.gv.at  
Fax: 02272/9025-39631 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016101

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 72) 9025 Durchwahl	Datum
	Herbert Jilch	39635	23. September 2016

Betrifft  
Marktgemeinde Atzenbrugg, Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“, Anordnung einer Befallszone nach dem NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978

## Präambel

Wird bei Untersuchungen nach § 24 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus „Erwinia amylovora“ (Feuerbrand) bestätigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 zum Schutz der benachbarten Gebiete im Umkreis von bis zu 3 km von der Befallsstelle eine Befallszone abzugrenzen, in der die Verbote und Maßnahmen gemäß § 25 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1 zu beachten bzw. zu befolgen sind.

Von der Behörde wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück Nr. 135, KG Atzenbrugg, Marktgemeinde Atzenbrugg, Feuerbrand aufgetreten ist. Diese Feststellung basiert auf einem Gutachten des Feuerbrandsachverständigen und es ist daher das genannte Grundstück als Befallsstelle zu qualifizieren.

## Verordnung

**Von der Bezirkshauptmannschaft Tulln wird in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nr. 135, KG Atzenbrugg, die Befallszone abgegrenzt. Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.**

***Hinweis: Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzenschutzverordnung zu beachten:***

§ 25 Abs. 5:  
*In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.*

§ 22 Abs. 2:  
*Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:*

*Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquittre), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanzispel) und Aronia (Apfelbeere).*

§ 25 Abs. 6:

*Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:*

*Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).*

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 20 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978.

Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Tulln und der durch die Befallszone berührten Gemeinden kundgemacht.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§ 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130

§ 25 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1

#### **Hinweis:**

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Ergeht an:

**1. Marktgemeinde Atzenbrugg z. H. des Bürgermeisters, Wachauer Straße 5, 3452 Atzenbrugg mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfertigung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker**

- 
2. Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Agrarrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten zur Kenntnis
  3. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer Referat Pflanzenschutz, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten zur Kenntnis
  4. Marktgemeinde Michelhausen z. H. des Bürgermeisters, Tullner Straße 16, 3451 Michelhausen zur Kenntnis und Anschlag an der Amtstafel.

5. Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 4,  
3435 Zwentendorf an der Donau  
zur Kenntnis und Anschlag an der Amtstafel.
6. Marktgemeinde Würmla z. H. des Bürgermeisters, Schloßweg 2, 3042 Würmla  
zur Kenntnis und Anschlag an der Amtstafel.
7. BH Tulln - Bürodirektion  
zur Kundmachung der Verordnung an der Amtstafel

Der Bezirkshauptmann

Mag. R i e m e r

